



Bundesnetzagentur

- **Beschlusskammer 6** -
BK6-22-300

- **Beschlusskammer 8** -
BK8-22/010-A

24.11.2022

Festlegungsverfahren

zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und
steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a
Energiewirtschaftsgesetz

- **Verfahrenseröffnung und öffentliche Konsultation** -

Konsultation

Einleitung

Die Elektrifizierung des Wärme- sowie des Verkehrssektors ist ein ganz wesentlicher Pfeiler der Energiewende. Der daraus entstehende Hochlauf insbesondere von Wärmepumpen und Elektrofahrzeugen stellt die Verteilernetze absehbar allerdings vor große Herausforderungen. Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge, Wärmepumpen, und zukünftig auch Batteriespeicher bedeuten teilweise beträchtlich höhere Bezugsleistungen in der Niederspannung, bei denen zudem mit einer deutlich höheren Gleichzeitigkeit als bei gewöhnlichen Verbrauchseinrichtungen zu rechnen ist. Vielfach sind Elektrofahrzeuge, Wärmepumpen oder Batteriespeicher allerdings ansteuerbar, ohne einen nennenswerten Komfortverlust für die zweckgemäße Verwendung bei Verbraucherinnen und Verbrauchern zu erleiden.

Die zeitnahe und vorausschauende Ertüchtigung der Verteilernetze ist daher unerlässlich – dies allein wird jedoch die schnelle Integration der steuerbaren Verbraucher in Netz und Markt nicht gewährleisten können. Gleichzeitig soll es nicht vermehrt zu Stromausfällen wegen Überlastungen örtlicher Leitungen kommen. Versorgungssicherheit liegt auch im Interesse aller Verbraucherinnen und Verbraucher. Damit es beim Anschluss der Wärmepumpen und Ladeeinrichtungen nicht zu Verzögerungen kommen kann, bedarf es zusätzlich des Instruments der Steuerung durch den Verteilernetzbetreiber. Das Zielmodell ist allerdings wiederum auf die tatsächliche Verfügbarkeit entsprechender Mess- und Steuertechnik bei den Verbraucherinnen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen angewiesen.

Die Beschlusskammern 6 und 8 eröffnen mit dem vorliegenden gemeinsamen Eckpunktepapier zwei Festlegungsverfahren zur Ausgestaltung der Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.

Das Eckpunktepapier stellt die Überlegungen beider Kammern für das Zielmodell der Steuerung durch den Netzbetreiber nach §14a EnWG und die zwischenzeitlichen Übergangsregelungen dar und bietet allen betroffenen Marktteilnehmern die Gelegenheit, sich bereits in diesem Stadium über einen Konsultationsbeitrag bei der weiteren Konkretisierung des skizzierten Modells einzubringen, das zum 1.1.2024 zur Anwendung kommen soll.

Die Beschlusskammer 6 beabsichtigt, in einem zweiten Schritt die detaillierte Ausgestaltung der Vorgaben zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz zu konsultieren und festzulegen. Dies wird durch ein von der Beschlusskammer 8 geführtes Verfahren zur Ausgestaltung der damit einhergehenden Netzentgeltreduzierung begleitet.

Die Bundesnetzagentur ist bestrebt, ein einfaches und praktikables Modell zu entwickeln, welches möglichst kurzfristig die wesentlichen Voraussetzungen für eine effektive Integration in der Niederspannung bereitstellt. Eine Ausdehnung des Modells auf andere Spannungsebenen, Verbrauchseinrichtungen, etc. ist möglichen späteren Verfahren vorbehalten.

Die im vorliegenden Papier skizzierten Eckpunkte gestalten das Zielmodell und die zwischenzeitlich geltenden Übergangsregelungen für die Integration in die Verteilernetze nach 14a EnWG näher aus. Für die Ausgestaltung ist handlungsleitend, die verschiedenen Anforderungen sowohl der Verbraucherinnen und Verbraucher, des Marktes als auch der Verteilernetzbetreiber an die Steuerbarkeit angemessen zu berücksichtigen. So erhält der Verteilernetzbetreiber die Möglichkeit, im Bedarfsfall steuernd einzugreifen, um den sicheren Netzbetrieb aufrecht erhalten zu können. Gleichzeitig darf nur so viel gesteuert werden, wie unbedingt nötig ist, um den Komfort des Kunden so wenig wie möglich einzuschränken. Daher erlaubt der Steuerungsmechanismus auch keine vollständige Abschaltung einzelner Verbrauchseinrichtungen, sondern nur eine temporäre Reduzierung des Strombezugs aus dem Netz. Zudem ist die Umsetzung für die Verbraucherinnen und Verbraucher einfach, kosteneffizient und kundenfreundlich ausgestaltet, da auf einen separaten Zählpunkt verzichtet werden kann und die Möglichkeit für Prosumer eröffnet wird, die Steuerung auf den Anschluss zu beziehen. Die Gegenleistung für die Verbraucherinnen und Verbraucher erfolgt über einen pauschalen Rabatt auf das Netzentgelt, sodass die Vergünstigung für alle transparent, gleich und einfach umzusetzen ist.

Die Regelungen legen damit die Grundlage für die Integration der steuerbaren Verbraucher in Markt und Netz. Im Ergebnis können Verbraucherinnen und Verbraucher eine Wärmepumpe oder ein Elektrofahrzeug mit der Gewissheit beschaffen, dass beim Netzanschluss keine Wartezeiten entstehen werden, weil es Engpässe im Anschlussnetz gibt. Auch eröffnet das System die Möglichkeit einer zukünftig grundsätzlich marktgetriebenen Betriebsweise von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen in jeder Hinsicht. Diese sollten vor allem dann betrieben werden, wenn der Strompreis aufgrund hoher Einspeisung von Erneuerbaren Energien gering ist. Den hierdurch entstehenden höheren Gleichzeitigkeiten kann der Netzbetreiber durch das Instrument wirksam und ohne

nennenswerte Komforteinbuße der Verbraucher begegnen. Die Steuerungshandlung geschieht dabei nur unter der Voraussetzung einer objektiven Notwendigkeit.

Konsultation

Eckpunktepapier

zur netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG

A. Definition: „Dynamisches Steuern“ vs. „Statisches Steuern“

In diesem Modell werden zwei Arten des Steuerns unterschieden:

1. Dynamisches Steuern

- Auslösen einer Steuerung erfolgt aufgrund einer messtechnisch konkret festgestellten Auslastungssituation in Bezug auf die betroffenen Betriebsmittel (Betrachtungsfokus: Strang bzw. Trafo)
- Messtechnische Feststellung hat in Echtzeit zu erfolgen, maximal 3 Minuten Verzug zwischen messtechnischer Erfassung und Auswertung in der Netzsteuerung / Entscheidung über das Auslösen einer Steuerung
- Auslösen des Steuerbefehls ist erforderlich zur Beseitigung einer konkreten Gefährdung oder Störung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems im zulässigen Anwendungsbereich
- Aufrechterhaltung des Steuerbefehls ist nur solange und in dem Maße gerechtfertigt, wie dies zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist

2. Statisches Steuern

- Annahme einer drohenden Überlastungssituation darf auch rechnerisch auf Basis angemeldeter Anschlussleistungen für steuerbare Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) sowie angenommener „Nichtanmelde-Dunkelziffern“ erfolgen (Betrachtungsfokus: Strang bzw. Trafo)
- Steuerungsvorgänge dürfen auf Basis der rechnerisch ermittelten Ergebnisse nach Zeitschema, Anzahl und Dauer im Vorhinein (präventiv) festgelegt werden (z.B. Einsatz von Zeitschaltuhren).
- Hinzukommende messtechnische Möglichkeiten (z.B. iMS-Zubau im Strang, Ermittlung der Leistungsflüsse an Trafo-Abgängen) sind, sobald verfügbar, sowohl bei der Ermittlung einer Steuerungsnotwendigkeit wie auch bei der Planung künftiger Steuerungsvorgänge unverzüglich zu berücksichtigen.

B. Zielmodell:

1. Anwendungsbereich:

SteuVE und Regelungsgegenstand im Sinne der beabsichtigten Festlegungen sind (Aufzählung abschließend):

- Nicht-öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektromobile
- Wärmepumpenheizungen unter Einbeziehung etwaiger Zusatzheizvorrichtungen (Elektroheizstab)
- Anlagen zur Erzeugung von Kälte
- Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich der Strombezugsrichtung

mit einem maximalen Leistungsbezug von mehr als 3,7 kW,
einem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss am Niederspannungsnetz (NE 7) und
einer Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024.

2. Rechte und Pflichten des Verteilnetzbetreibers

2.1. Teilnahmeverpflichtung

- alle Verteilnetzbetreiber
- alle Niederspannungs-Netzgebiete eines Verteilnetzbetreibers
- alle Niederspannungs-Leitungsstränge eines Netzgebietes (vom Trafo Mittelspannung/Niederspannung bis zum Niederspannungs-Anschlussnehmer)
- Teilnahmeverpflichtung ohne Ausnahme

2.2. Steuerungsberechtigung

- „Steuerung“ = **Reduzierung** des Wirkleistungsbezuges von SteuVE (bzw. von Steuerbaren Netzanschlüssen (SteuNA)) durch den Verteilernetzbetreiber
- § 14a Maßnahmen sind „marktbezogene Maßnahme“ i.S.v. § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 i.V.m. § 14 Abs. 1 EnWG. Allgemeine Regelungen für Systemsicherheitsmaßnahmen (z.B. zum Einsatz und zum Informationsaustausch) finden Anwendung, soweit keine spezielleren Regelungen vorgesehen sind.
- Zulässige Steuerungsart: Ausschließlich **Dynamisches Steuern**
- Zulässiger Anwendungsbereich für Steuerung: Ausschließlich zur Beseitigung von strom- und spannungsbedingten Gefährdungen oder Störungen durch Betriebsmittelüberlastungen im NS-Leitungsstrang, an den die SteuVE (bzw. der SteuNA) angeschlossen ist, oder im Trafo MS/NS, der unmittelbar mit dem NS-Abgang verbunden ist.
- Ein Abruf nach § 14a EnWG zur Beseitigung von Gefährdungen oder Störungen außerhalb des lokalen Anwendungsbereiches ist ausgeschlossen, so dass z.B. Abrufe nach § 14a EnWG zur Entlastung von Engpässen in vorgelagerten Netzen auf Aufforderung eines vorgelagerten Netzbetreibers in der „Kaskade“ nach § 14 Abs. 1c EnWG ausscheiden.
- Diskriminierungsfreie Auswahl der zu steuernden StVE / SteuNA: Soweit technisch umsetzbar gleichmäßige anteilige Leistungsreduzierung aller SteuVE / SteuNA im Strang (oder alternativ die fallweise alternierende Steuerung von SteuVE / SteuNA). Für die Auswahl nach § 13 Abs.1 S. 2 EnWG wird für alle SteuVE / SteuNA die gleiche Wirksamkeit in Bezug auf die abzuwendende Betriebsmittelüberlastung fingiert.
- Rechtsfolgen der Steuerung:
 - Kein bilanzieller Ausgleich.
 - Kein (zusätzlicher) finanzieller Ausgleich (neben der Netzentgeltreduzierung, s.u. Abschnitt 5).
- Stromspeicher können grundsätzlich sowohl nach § 13a EnWG (RD 2.0) als auch nach § 14a EnWG (SteuVE) erfasst sein. Für die Beseitigung von Gefährdungen und Störungen im Anwendungsbereich des § 14a EnWG erfolgt die Reduzierung des Wirkleistungsbezugs (Verbrauchsreduzierung Einspeichern) nach § 14a EnWG als vorrangige Spezialregelung. Im Übrigen bleibt § 13a EnWG anwendbar.

2.3. Auslöser für Netzertüchtigungspflichten (Ausbau, Verstärkung, Optimierung)

- Grundsätzliche Pflicht zur bedarfsgerechten Netzertüchtigung nach § 11 Abs. 1 EnWG gilt dauerhaft und uneingeschränkt.
- Werden hinter einem Trafo oder in einem Strang bereits Steuerungsmaßnahmen nach § 14a EnWG durchgeführt und ist mit weiteren Maßnahmen zu rechnen, so

muss der Netzbetreiber spätestens dann seine Netzausbauplanung für diesen Netzbereich anpassen.

- Bedarfsgerechter Netzausbau hat dabei vorausschauend zu erfolgen und soll sich dabei auf das für die jeweilige Region geltende Regionalszenario nach § 14d EnWG stützen.

3. Rechte / Pflichten des Letztverbrauchers

3.1. Teilnahmeverpflichtung

- Alle Betreiber von SteuVE gemäß oben B.1.
- Teilnahmeverpflichtung ohne Ausnahme

3.2. Anspruch auf sofortigen Netzanschluss

Der Netzbetreiber kann dem Begehren nach Anschluss einer von dieser Festlegung erfassten SteuVE nicht entgegenhalten, es sei hinter dem betreffenden Trafo / im betreffenden Strang eine Betriebsmittelüberlastung zu besorgen.

3.3. Technische Anforderung an Steuerbarkeit durch den Netzbetreiber

- Soweit noch kein iMS vorhanden: Einhaltung der technischen Vorgaben des Netzbetreibers in Bezug auf die Einrichtung einer Steuerung der SteuVE
- Ab Einbau eines iMS: Bereitstellung der erforderlichen Technik zur Anbindung der SteuVE an das iMS durch MSB
- Kein separater Zählpunkt für SteuVE erforderlich

4. Bezugspunkt der Steuerung durch VNB

4.1. Variante 1: Einzelsteuerung einer SteuVE

- VNB-Steuerbefehl geht auf die einzelne SteuVE
- Der einzelnen SteuVE wird auch im Fall des Eingriffs ein Wirkleistungsbezug in Höhe von 3,7 kW weiterhin ermöglicht; technisches Unvermögen einer SteuVE, auf 3,7 kW zu reduzieren, befreit nicht von Teilnahme, sondern geht zum Nachteil der SteuVE (dann Abregelung auf „0“)

4.2. Variante 2: Prosumersteuerung eines SteuNA

- VNB-Steuerbefehl geht auf Netzanschlusspunkt (Netzllokation)
- Anschlussnehmer hat durch Energie-Management-System (EMS) dafür Sorge zu tragen, dass die vom Netzbetreiber vorgegebene Leistungsobergrenze nachweisbar eingehalten wird.
- Auch im Fall der maximalen Herunterreglung des SteuNA wird für jedes Anschlussnutzungsverhältnis hinter dem Netzanschluss weiterhin ein Leistungsbezug in Höhe von 5 kW (bezogen auf eine Viertelstunde) zugestanden.

4.3. Variantenauswahl durch Letztverbraucher

- Der Letztverbraucher legt vor Inbetriebnahme der SteuVE fest, ob die Steuerung nach Variante 1 oder 2 erfolgen soll. Eine spätere Änderung der Variante ist möglich.

5. Netzentgeltreduzierung

5.1. Anspruch auf Netzentgeltreduzierung

- Nach § 14a Abs. 1 Satz 1 EnWG n.F. kann die Bundesnetzagentur festlegen, dass Lieferanten und Letztverbraucher, die mit einem Betreiber eines Elektrizitätsverteilungsnetzes einen Netznutzungsvertrag abgeschlossen haben,

einen Anspruch auf ein reduziertes Netzentgelt im Gegenzug für die netzorientierte Steuerung haben.

- Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, von Ihrer Festlegungsermächtigung nach § 14a Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 Nr. 8 EnWG n.F. i.V.m. § 29 Abs. 1 EnWG Gebrauch zu machen, indem sie die Methode, wie ein reduziertes Netzentgelt nach § 14a Abs. 1 Satz 1 EnWG n.F. zu berechnen ist, vorgibt. Die Beschlusskammer 8 ist zuständig nach § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG. Sie plant festzulegen, dass das Netzentgelt um einen pauschalen absoluten Betrag reduziert wird. Denn der Verzicht auf einen separaten Zählpunkt für eine steuerbare Verbrauchseinrichtung erfordert eine Abkehr von der Systematik des reduzierten Arbeitspreises.
- Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung soll dabei bundesweit einheitlich sein, kalenderjährlich ausgewiesen werden und könnte sich mangels geeigneterer Kriterien an den zusätzlichen Kosten orientieren, die dem Netznutzer für die Einrichtung oder Herstellung der Steuerbarkeit entstehen. Dabei geht die Bundesnetzagentur davon aus, dass diese gem. § 14a Abs. 1 Satz 1 sowie Satz 3 Nr. 8 EnWG i.d.F.v. 1.1.2023 die bundesweite Festlegungskompetenz abweichend von § 54 Abs. 2 Nr. 5 EnWG hat.
- Die hier denkbare Festlegung (BK8-22/010-A) der Beschlusskammer 8 soll auf die 4. Regulierungsperiode (2024 – 2028) befristet werden.
- Die Beschlusskammer 8 behält sich vor, in einer anschließenden Festlegung Vorgaben darüber zu treffen, die „§ 14a EnWG - Kunden“ in ein LP/AP-System zu überführen. Grundlage dafür ist jedenfalls der fortgeschrittene Rollout intelligenter Messsysteme.
- Netzanschlusskosten (NAK) finden keine Berücksichtigung bei der Berechnung eines reduzierten Netzentgeltes. Diese sind diskriminierungsfrei und gleich zu entrichten.
- Dabei geht die Bundesnetzagentur davon aus, dass diese gem. § 14a Abs. 1 Satz 1 sowie Satz 3 Nr. 7 EnWG i.d.F.v. 1.1.2023 die bundesweite Festlegungskompetenz abweichend von § 54 Abs. 2 Nr. 6 EnWG hat.

5.2. Ausschüttung der Entgeltreduzierung

- Die Zahlung erfolgt unabhängig davon, ob tatsächlich Steuerungseingriffe erfolgt sind. Grundlage für die Zahlung ist bereits die Möglichkeit, einen solchen Eingriff vornehmen zu können.
- Aktuell noch offen diskutiert wird die Frage, in welchem Rechtsverhältnis die Ausschüttungen vorgenommen werden. Derzeit erfolgt die Abwicklung im Netznutzungsverhältnis und eine Weiterverrechnung der Pauschale erfolgt in der Abrechnung des Lieferanten an den Verbraucher gemäß den geltenden Vertrags- und Abrechnungsbeziehungen. Die pauschale Netzentgeltreduzierung ist dabei transparent in einer Abrechnung des Lieferanten an den Kunden auszuweisen.
- Alternativ vorstellbar ist eine direkte Zahlungsbeziehung zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer (Letztverbraucher), was allerdings mit einem hohen Umsetzungsaufwand verbunden sein dürfte.

C. Übergangsregelungen

1. Verbraucherseitig

- Für alle Anlagen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb gegangen sind und die bereits eine § 14a-Vereinbarung eingegangen sind, gelten die bisherigen Regelungen bis längstens zum 31.12.2028 unverändert fort.
- Nachtspeicherheizungen kommen bis zu ihrer Außerbetriebnahme dauerhaft in den Genuss einer vor dem 01.01.2024 abgeschlossenen § 14a-Vereinbarung.
- Alle Anlagen (außer Nachtspeicherheizungen) mit einer vor dem 01.01.2024 abgeschlossenen § 14a-Vereinbarung werden zum 01.01.2029 auf das Zielmodell übergeleitet.

- Für Anlagen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb gegangen sind und keine § 14a-Vereinbarung abgeschlossen haben, gilt die bisherige Rechtslage dauerhaft fort.
- Ein freiwilliger Wechsel der vorgenannten Kundengruppen in das Zielmodell ist jederzeit möglich (ohne Rückkehrmöglichkeit).

2. Netzbetreiberseitig

- Übergangsweise Befugnis zum **Statischen Steuern**
- Sobald in einem Niederspannungs-Leitungsstrang die technischen Voraussetzungen für die Umsetzung des Dynamischen Steuerns geschaffen sind, ist hiervon für diesen Bereich des Netzgebiets Gebrauch zu machen.
- Dauer der Übergangsfrist: längstens bis zum 01.01.2029

D. Monitoring / Informationsmeldungen

- Es gelten die allgemeinen wechselseitigen Informationspflichten für marktbezogene Maßnahmen.
- Für die Informationspflichten der VNB gegenüber der Bundesnetzagentur heißt das konkret:
 - Alle vorgenommenen Steuerungsmaßnahmen (Dauer/Intensität) sind strangscharf zu dokumentieren. Im Falle der dynamischen Steuerung sind zusätzlich die Messwerte, die zu den Steuerungshandlungen geführt haben, strangscharf zu dokumentieren.
 - Alle Netzausbaumaßnahmen, die aufgrund von Steuerungsmaßnahmen angestoßen wurden, sind strangscharf zu dokumentieren.
 - Die genannten Daten sind der Bundesnetzagentur auf Verlangen mitsamt der zugehörigen Netzplanung vorzulegen.
- Zusätzlich: Einbeziehung der Steuerungshandlungen in die jährliche Monitoring-Abfrage.